

TE Vwgh Erkenntnis 2025/9/9 Ra 2023/18/0282

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.2025

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E19103010

E6j

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

EURallg

FlKonv Art1 AbschnA Z2

32011L0095 Status-RL Art10 Abs1 litd

62023CJ0217 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl VORAB

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed und den Hofrat Mag. Tolar als Richter sowie die Hofrätinnen Dr.in Gröger, Dr.in Sabetzer und Dr. Kronegger als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Hahn, LL.M., über die Revision des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2023, W247 1263438-3/22E, betreffend eine Asylangelegenheit (mitbeteiligte Partei: B K, vertreten durch Dr. Gregor Klammer, Rechtsanwalt in Wien), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Begründung

1

Der Asylgerichtshof gab im Beschwerdeweg mit Erkenntnis vom 8. September 2010 dem Antrag des Mitbeteiligten, eines Staatsangehörigen der Russischen Föderation aus Tschetschenien, auf internationalen Schutz vom 21. Juli 2005

statt, gewährte ihm Asyl und stellte fest, dass ihm kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukomme.

2

Mit Bescheid vom 10. April 2019 erkannte das nunmehr revisionswerbende Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) dem Mitbeteiligten den Status des Asylberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) in Verbindung mit Art. 1 Abschnitt C Z 5 Genfer Flüchtlingskonvention (Wegfall der Umstände, auf Grund derer er als Flüchtling anerkannt worden sei) ab und stellte fest, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr zukomme. Außerdem erkannte es dem Mitbeteiligten den Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zu, erteilte ihm keinen Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005, erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass seine Abschiebung in die Russische Föderation zulässig sei, legte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest und erließ gegen ihn ein auf neun Jahre befristetes Einreiseverbot. Mit Bescheid vom 10. April 2019 erkannte das nunmehr revisionswerbende Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) dem Mitbeteiligten den Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) in Verbindung mit Artikel eins, Abschnitt C Ziffer 5, Genfer Flüchtlingskonvention (Wegfall der Umstände, auf Grund derer er als Flüchtling anerkannt worden sei) ab und stellte fest, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr zukomme. Außerdem erkannte es dem Mitbeteiligten den Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zu, erteilte ihm keinen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG 2005, erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass seine Abschiebung in die Russische Föderation zulässig sei, legte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest und erließ gegen ihn ein auf neun Jahre befristetes Einreiseverbot.

3

Der dagegen vom Mitbeteiligten erhobenen Beschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) mit dem angefochtenen Erkenntnis statt und behob den Bescheid des BFA vom 10. April 2019 ersatzlos. Die Revision erklärte das BVwG für nicht zulässig.

4

Das BVwG stellte fest, der Bruder des Mitbeteiligten sei wegen unterstellter Homosexualität in Grosny festgenommen und sieben Tage lang von der Polizei gefoltert worden. Nach seiner Freilassung habe der Bruder sofort Tschetschenien und später auch die Russische Föderation verlassen, wo jedoch weiterhin nach ihm gefahndet werde. Derzeit befinde sich der Bruder in Armenien in Haft; es laufe ein Auslieferungsverfahren mit der Russischen Föderation. Vor diesem Hintergrund bestehe die Gefahr, dass auch der Mitbeteiligte bei einer Rückkehr in die Russische Föderation willkürlich festgenommen und allenfalls zu seinem Bruder befragt würde oder der Sippenhaft ausgesetzt wäre. Auch bei Niederlassung in anderen Gebieten der Russischen Föderation als Tschetschenien wäre er nicht vor derartigen Behördenübergriffen geschützt. Damit unterliege er dem Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe „Familie“.

5

Rechtlich folgerte das BVwG, es sei mit erheblicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Mitbeteiligte bei einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat als Zugehöriger zur Kernfamilie eines politisch Verfolgten, nämlich seines Bruders, willkürlicher Verhaftung, unmenschlicher Behandlung oder gar Folter unterliegen würde. Es lägen somit neue Asylgründe vor.

6

Dagegen wendet sich die vorliegende Amtsrevision. Sie macht zusammengefasst geltend, das BVwG sei davon ausgegangen, dass die Zugehörigkeit des Mitbeteiligten zur Kernfamilie eines politisch Verfolgten - seines Bruders - unter den Konventionsgrund der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe „Familie“ zu subsumieren sei. Zur Beurteilung der Richtigkeit dieser Rechtsansicht fehle es jedoch an aktueller Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Dieser habe zwar die Familie als soziale Gruppe grundsätzlich anerkannt, der EuGH habe in seiner bisherigen Judikatur aber ausgesprochen, dass dazu zwei kumulative Voraussetzungen erfüllt sein müssten. Speziell zur zweiten Voraussetzung (die Gruppe müsse von der umgebenden Gesellschaft als „andersartig“ betrachtet werden) habe das BVwG gegenständlich keine Feststellungen getroffen, sondern sei fehlerhaft davon ausgegangen, dass Familien per se als soziale Gruppen iSd Genfer Flüchtlingskonvention anzusehen seien.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Revision nach Einleitung des Vorverfahrens und Erstattung einer Revisionsbeantwortung durch den Mitbeteiligten erwogen:

7

Die Revision ist zulässig und begründet.

8

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung (vor Inkrafttreten der Statusrichtlinie) wiederholt festgehalten, dass einer Verfolgung schon dann Asylrelevanz zukommen kann, wenn ihr Grund in der bloßen Angehörigeneigenschaft des Asylwerbers, somit in seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinn des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention, etwa jener der Familie, liege (vgl. etwa VwGH 14.1.2003, 2001/01/0508, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung (vor Inkrafttreten der Statusrichtlinie) wiederholt festgehalten, dass einer Verfolgung schon dann Asylrelevanz zukommen kann, wenn ihr Grund in der bloßen Angehörigeneigenschaft des Asylwerbers, somit in seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinn des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, Genfer Flüchtlingskonvention, etwa jener der Familie, liege vergleiche , etwa VwGH 14.1.2003, 2001/01/0508, mwN).

9

Wie die Amtsrevision zutreffend geltend macht, ist diese Rechtsprechung im Lichte der Vorgaben von Art. 10 Abs. 1 lit. b Statusrichtlinie dahingehend zu prüfen, ob sei weiterhin uneingeschränkt aufrechterhalten werden kann. Wie die Amtsrevision zutreffend geltend macht, ist diese Rechtsprechung im Lichte der Vorgaben von Artikel 10, Absatz eins, Litera b, Statusrichtlinie dahingehend zu prüfen, ob sei weiterhin uneingeschränkt aufrechterhalten werden kann.

10

Der EuGH hat zu den Voraussetzungen, wann eine Gruppe als eine „bestimmte soziale Gruppe“ im Sinne dieser Norm zu verstehen ist, bereits wiederholt Stellung genommen (vgl. etwa EuGH 11.6.2024, C-646/21, Rn. 40, mwN). Zuletzt hat er aufgrund des Vorabentscheidungsersuchens des Verwaltungsgerichtshofes, das zur Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens geführt hat, mit Urteil vom 27. März 2025, C-217/23, Lagham, eine nähere Präzisierung vorgenommen, die auch für den vorliegenden Fall von Bedeutung ist. Der EuGH hat zu den Voraussetzungen, wann eine Gruppe als eine „bestimmte soziale Gruppe“ im Sinne dieser Norm zu verstehen ist, bereits wiederholt Stellung genommen vergleiche , etwa EuGH 11.6.2024, C-646/21, Rn. 40, mwN). Zuletzt hat er aufgrund des Vorabentscheidungsersuchens des Verwaltungsgerichtshofes, das zur Aussetzung des gegenständlichen Verfahrens geführt hat, mit Urteil vom 27. März 2025, C-217/23, Lagham, eine nähere Präzisierung vorgenommen, die auch für den vorliegenden Fall von Bedeutung ist.

11

In Rn. 27 der Begründung dieses Urteils hat der EuGH darauf hingewiesen, dass sich aus Art. 10 Abs. 1 lit. d der Statusrichtlinie ergibt, dass eine Gruppe als eine „bestimmte soziale Gruppe“ gilt, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Erstens müssen die Mitglieder der betreffenden Gruppe mindestens eines der drei im ersten Gedankenstrich dieser Bestimmung genannten Identifizierungsmerkmale teilen, nämlich „angeborene Merkmale“, einen „gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann“, oder „Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung ...“, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten“. Zweitens muss diese Gruppe im Herkunftsland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, „da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird“. In Rn. 27 der Begründung dieses Urteils hat der EuGH darauf hingewiesen, dass sich aus Artikel 10, Absatz eins, Litera d, der Statusrichtlinie ergibt, dass eine Gruppe als eine „bestimmte soziale Gruppe“ gilt, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Erstens müssen die Mitglieder der betreffenden Gruppe mindestens eines der drei im ersten Gedankenstrich dieser Bestimmung genannten Identifizierungsmerkmale teilen, nämlich „angeborene Merkmale“, einen „gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann“, oder „Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung ...“, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten“. Zweitens muss diese Gruppe im Herkunftsland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, „da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird“.

12

Im Revisionsfall liegt die erste dieser Voraussetzungen für sich betrachtet vor, zumal der Mitbeteiligte und sein Bruder als die Angehörigen einer Familie aufgrund ihrer familiären Bindungen, unabhängig davon, ob sich diese Bindungen aus genetischer Abstammung, Adoption oder Ehe ergeben, ein „angeborenes Merkmal“ oder einen „gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann“ teilen (vgl. Rn. 28 des genannten Urteils des EuGH). Im Revisionsfall liegt die erste dieser Voraussetzungen für sich betrachtet vor, zumal der Mitbeteiligte und sein Bruder als die Angehörigen einer Familie aufgrund ihrer familiären Bindungen, unabhängig davon, ob sich diese Bindungen aus genetischer

Abstammung, Adoption oder Ehe ergeben, ein „angeborenes Merkmal“ oder einen „gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann“ teilen vergleiche , Rn. 28 des genannten Urteils des EuGH).

13

Zur zweiten Voraussetzung, die erfüllt sein muss, damit es sich um eine „bestimmte soziale Gruppe“ im Sinn von Art. 10 Abs. 1 lit. d der Statusrichtlinie handelt, nämlich die deutlich abgegrenzte Identität dieser Gruppe im betreffenden Herkunftsland, „da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird“, legte der EuGH in Rn. 29 bis 37 des genannten Urteils dar, dass sich aus dem Wortlaut der Bestimmung in sämtlichen Sprachfassungen ergibt, dass die Wahrnehmung der Andersartigkeit der betroffenen Gruppe durch die sie umgebende Gesellschaft von entscheidender Bedeutung ist. Dabei kommt es nicht nur auf die Wahrnehmung einiger Individuen an, die Teil der umgebenden Gesellschaft sind. Ebenso wenig kann der Umstand, dass sich Opfer solcher Handlungen (dort: Blutrache) selbst als andersartig betrachten, für sich allein in diesem Zusammenhang ausschlaggebend sein (Rn. 35 und 36). Zusammenfassend hielt der EuGH in Rn. 37 des genannten Urteils fest, dass es darauf ankommt, dass eine Gruppe insbesondere aufgrund sozialer, moralischer oder rechtlicher Normen im Herkunftsland von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Dass die umgebende Gesellschaft eine Gruppe so wahrnimmt, kann insbesondere durch konkrete Anhaltspunkte wie Diskriminierungen, Ausschlüsse oder Stigmatisierungen belegt werden, die die Mitglieder der fraglichen Gruppe allgemein betreffen und sie an den Rand der sie umgebenden Gesellschaft drängen. Zur zweiten Voraussetzung, die erfüllt sein muss, damit es sich um eine „bestimmte soziale Gruppe“ im Sinn von Artikel 10, Absatz eins, Litera d, der Statusrichtlinie handelt, nämlich die deutlich abgegrenzte Identität dieser Gruppe im betreffenden Herkunftsland, „da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird“, legte der EuGH in Rn. 29 bis 37 des genannten Urteils dar, dass sich aus dem Wortlaut der Bestimmung in sämtlichen Sprachfassungen ergibt, dass die Wahrnehmung der Andersartigkeit der betroffenen Gruppe durch die sie umgebende Gesellschaft von entscheidender Bedeutung ist. Dabei kommt es nicht nur auf die Wahrnehmung einiger Individuen an, die Teil der umgebenden Gesellschaft sind. Ebenso wenig kann der Umstand, dass sich Opfer solcher Handlungen (dort: Blutrache) selbst als andersartig betrachten, für sich allein in diesem Zusammenhang ausschlaggebend sein (Rn. 35 und 36). Zusammenfassend hielt der EuGH in Rn. 37 des genannten Urteils fest, dass es darauf ankommt, dass eine Gruppe insbesondere aufgrund sozialer, moralischer oder rechtlicher Normen im Herkunftsland von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Dass die umgebende Gesellschaft eine Gruppe so wahrnimmt, kann insbesondere durch konkrete Anhaltspunkte wie Diskriminierungen, Ausschlüsse oder Stigmatisierungen belegt werden, die die Mitglieder der fraglichen Gruppe allgemein betreffen und sie an den Rand der sie umgebenden Gesellschaft drängen.

14

Wie die Revision zu Recht geltend macht, hat das BVwG im vorliegenden Fall keinerlei Feststellungen getroffen, die vor dem Hintergrund der vom EuGH vorgenommenen Auslegung des Art. 10 Abs. 1 lit. d der Statusrichtlinie die rechtliche Würdigung zulassen würden, der Mitbeteiligte sei aufgrund seiner Eigenschaft als Bruder eines politisch Verfolgten als Teil einer Gruppe anzusehen, die „in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird“. Wie die Revision zu Recht geltend macht, hat das BVwG im vorliegenden Fall keinerlei Feststellungen getroffen, die vor dem Hintergrund der vom EuGH vorgenommenen Auslegung des Artikel 10, Absatz eins, Litera d, der Statusrichtlinie die rechtliche Würdigung zulassen würden, der Mitbeteiligte sei aufgrund seiner Eigenschaft als Bruder eines politisch Verfolgten als Teil einer Gruppe anzusehen, die „in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird“.

15

Da das BVwG somit im Lichte der zitierten Rechtsprechung des EuGH die Rechtslage verkannt hat, war das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Da das BVwG somit im Lichte der zitierten Rechtsprechung des EuGH die Rechtslage verkannt hat, war das angefochtene Erkenntnis gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

16

Diese Entscheidung konnte - obwohl damit ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verbunden ist - in einem gemäß § 11 Abs. 1 VwGG gebildeten Senat getroffen werden. In jenem Fall, in dem der Verwaltungsgerichtshof durch Änderung seiner Rechtsprechung der Rechtsansicht des EuGH Rechnung trägt, bedarf es nämlich keiner Befassung eines verstärkten Senates nach § 13 Abs. 1 Z 1 VwGG (vgl. etwa

VwGH 12.5.2025, Ra 2022/20/0289, mwN). Diese Entscheidung konnte - obwohl damit ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verbunden ist - in einem gemäß Paragraph 11, Absatz eins, VwGG gebildeten Senat getroffen werden. In jenem Fall, in dem der Verwaltungsgerichtshof durch Änderung seiner Rechtsprechung der Rechtsansicht des EuGH Rechnung trägt, bedarf es nämlich keiner Befassung eines verstärkten Senates nach Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer eins, VwGG vergleiche , etwa VwGH 12.5.2025, Ra 2022/20/0289, mwN).
Wien, am 9. September 2025

Gerichtsentscheidung

EuGH 62023CJ0217 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2023180282.L00

Im RIS seit

07.10.2025

Zuletzt aktualisiert am

27.10.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at